

# **Schortenser Tafel e.V.**

## **Satzung in der Fassung vom 01.07.2009**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Schortenser Tafel e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jever eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Schortens.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Die Schortenser Tafel verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und soziale Zwecke auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage. Diese werden im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.  
Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für dessen satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
2. Im Rahmen ihrer Zielsetzung wird die Schortenser Tafel durch mittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristische Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und Bedürftigen zuzuführen. Die Schortenser Tafel wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit Publikationen und Erklärungen herausgeben.
3. Jegliche Arbeit im Verein wird ehrenamtlich geleistet. Für Fahrdienste besteht Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten, jedoch höchstens bis zur Höhe der lohnsteuerlich zugelassenen Beträge.  
Sollten die anfallenden Arbeiten einen Umfang erreichen, dass deren Erledigung durch ehrenamtliche Kräfte nicht mehr gewährleistet ist,

können ein/e Geschäftsführer/in und /oder weiteres Hilfspersonal durch den Vorstand angestellt werden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks kann der Verein Rücklagen bilden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Grundlage der Mitgliedschaft ist die Satzung des Vereins in der letzten von der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung.
4. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind im Voraus zu leisten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung.
5. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
6. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Mitglieder können darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von sechs Monatsbeiträgen im Rückstand befinden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss muss mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst werden.

### **§ 4 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung (§ 5)

b) der Vorstand (§ 6)

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
Ihr obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - b) Genehmigung der Jahresabrechnung
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
  - h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
2. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, wenn der festgesetzte Mitgliedsbeitrag satzungsgemäß gezahlt wurde. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen legitimierten Vertreter aus.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n einmal jährlich einberufen.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 1/5 (einem Fünftel) der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt wird.
4. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen vorher versandt werden. Einladungen per E-Mail sind möglich. Bindend sind der Poststempel bzw. das Absendedatum der E-Mail.
5. Anträge auf Ergänzung und Änderung der Tagesordnung sind schriftlich mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung der/dem Vorsitzenden einzureichen. Bindend sind der Poststempel bzw. das Absendedatum der Email. Diese Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vors-

standes geleitet. Bei Wahlen des Vorstandes leitet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vereinsmitglied die Versammlung bis zum Abschluss der Wahl der/des Vorsitzenden.

7. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Pattsituationen zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  (drei-viertel) Mehrheit, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins einer  $\frac{9}{10}$  (neun zehntel) Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
9. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung möglich.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Stätigung vorzulegen.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Das Protokoll ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Mitglieder haben das Recht, das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle einzusehen.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
  2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand dieses Amt kommissarisch durch ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit ein Gremium von drei Personen als Beirat berufen.

3. Der Vorstand übt seine Arbeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
5. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf von der/dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zwei Vorstandmitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich ein anderes Verfahren vorschreibt. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

## **§ 7 Finanzen**

1. Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe werden von einzelnen Vorstandsmitgliedern getätigt. Die Höhe dieser Ausgaben bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Ausgaben, welche die festgelegte Höhe überschreiten, bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.
3. Der Verein haftet ausschließlich mit dem vereinseigenen Vermögen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung nach § 5.8 dieser Satzung.
2. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schortens, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.